

II - 3345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1572 IJ

1991-09-16

A N F R A G E

der Abgeordneten Svihalek
und Genossen

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
betreffend Rattenbekämpfung

Das Bundesgesetz vom 4. Februar 1925 betreffend Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten ist für das gesamte Bundesgebiet gültig. Aufgrund dieses Gesetzes ist jedermann verpflichtet zur Rattenbekämpfung die planmäßige Vertilgung der Ratten zuzulassen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dabei die weiteren Anordnungen über die Durchführung der Rattenvertilgung zu erlassen. Wird ein Überhandnehmen von Ratten auf Liegenschaften festgestellt, so sind den durch die Behörde betrauten Schädlingsbekämpfern alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten des Grundstückes, des Hauses sowie aller sonstigen in Betracht kommenden Baulichkeiten und Räume zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen und sich den von ihnen im Einzelfall getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten.

In einem besonders grotesk anmutenden Fall aus Wien-Hietzing wurde die Giftauslegung angeordnet, obwohl im betreffenden Haushalt 2 Katzen gehalten werden und niemals ein Rattenproblem aufgetreten ist. Neben der Gefährdung von Menschen und Haustieren durch das Auslegen von Giftködern erscheint die zwanghafte Durchführung ohne die Möglichkeit vom Hauseigentümer, Alternativen für die Rattenbekämpfung in Erwägung zu ziehen (z.B. Ultraschall) und selbst sachkundige Unternehmen zu beauftragen, einfach nicht mehr zeitgemäß.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz nachstehende

- 2 -

A n f r a g e:

1. Welche Giftstoffe werden zur Rattenbekämpfung in Österreich verwendet und welche Gefährdung geht davon für Menschen und Haustiere tatsächlich aus?
2. Welche anderen Möglichkeiten zur Rattenbekämpfung kommen in Frage?
3. Sind Sie bereit, eine Novelle des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1925 betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten in dem Sinne vorzubereiten, daß zwar das Ziel der effektiven Rattenbekämpfung erreicht wird, andererseits aber dem jeweiligen Grundstückseigentümer die Möglichkeit geboten wird, Alternativen zur Rattenbekämpfung selbst vorzunehmen bzw. durch befugte und sachkundige Unternehmen durchführen zu lassen?